

geeigneten Fällen — auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft hinzuweisen. Ebenso auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers. Die Leitungen haben ferner zu gewährleisten, daß über die Beratung des Kollektivs, die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs, eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers und über die Übernahme einer Bürgschaft oder über die Gründe für den Verzicht auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs ein Protokoll angefertigt wird. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan unverzüglich zu übermitteln und von diesen dann zu den Akten zu nehmen.

Zur Vermeidung formaler Mitwirkungen räumt § 102 Abs. 3 StPO den Kollektiven das Recht ein, bei Vorliegen wichtiger Gründe auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zu verzichten. Wichtige Gründe können vorliegen, wenn

- der Beschuldigte erst kurze Zeit im Betrieb arbeitet, das Kollektiv deshalb zur Aufklärung seiner Persönlichkeit und Straftat nichts Sachdienliches beitragen kann und nach Abschluß des Verfahrens keine gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Beschuldigten erforderlich scheint oder möglich ist;
- sich das Kollektiv bereits mit dem Beschuldigten wegen früher begangener Straftaten gründlich auseinandergesetzt hat, deshalb keine neuen Gesichtspunkte zu seiner Person und Straffälligkeit Vorbringen kann und gesellschaftlich-erzieherische Maßnahmen des Kollektivs keinen Erfolg versprechen.

Der Vertreter des Kollektivs muß den Beschuldigten aus gemeinsamer Arbeit, gesellschaftlicher Tätigkeit, Freizeitgestaltung oder gemeinsamem Zusammenleben kennen, um sachkundig auftreten zu können. Er darf zudem nicht selbst in die Strafsache verwickelt sein oder mit dem Beschuldigten in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stehen und er darf in der Sache auch nicht als Zeuge oder als Sachverständiger benötigt werden.

Ist der Beschuldigte berufstätig, genügt es zumeist, wenn ein Vertreter des *Arbeitskollektivs* beauftragt wird. Ein Vertreter aus dem Wohngebietskollektiv, einer gesellschaftlichen Organisation oder der Interessenssphäre des Beschuldigten (z. B. Sport- oder Siedlergemeinschaft) sollte insbesondere dann mitwirken, wenn der Beschuldigte keinem Arbeitskollektiv angehört oder wenn er nicht unmittelbar innerhalb eines Kollektivs tätig ist (z. B. einzelne Monteure im Außendienst).

*Neben* dem Vertreter des Arbeitskollektivs eines berufstätigen Beschuldigten kann *ausnahmsweise* auch die Mitwirkung eines Vertreters aus dem Wohnkollektiv oder aus einer gesellschaftlichen Organisation zweckmäßig sein. Das trifft insbesondere zu, wenn

- die Straftat oder das der Tat vorangegangene Verhalten des Beschuldigten eine erzieherische Einwirkung auch außerhalb des Arbeitskollektivs erfordert;
- Ursachen und Bedingungen der Straftat außerhalb der Einflußsphäre des Arbeitskollektivs liegen und Veränderungen durch gesellschaftliche Kräfte im Lebensbereich des Täters erforderlich sind;
- das Verhalten des Täters im Arbeitskollektiv einwandfrei ist, sein Verhalten nach der Arbeitszeit jedoch im krassen Widerspruch dazu steht.